



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 28.07.2022
Name Claudia Aberle
Durchwahl 07071 757 2054
Aktenzeichen RPT0700-6499-4/2/
(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag auf Genehmigung einer wissenschaftlichen Erhebung
an Schulen im **Regierungsbezirk Tübingen**

Online ausfüllbar - Vor dem Ausfüllen ggf. abspeichern!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf alle Geschlechter.

Gemäß Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg „Werbung, Wettbewerb und Erhebung in Schulen“ müssen Erhebungen, insbesondere Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen durch Personen oder Institutionen, die nicht aus der Schulverwaltung kommen, genehmigt werden.

Die Genehmigung kann erteilt werden,

- wenn für die Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist
- und sich die Belastung für Schule, Schüler/-innen, Lehrkräfte in zumutbarem Rahmen hält.

Sie ist mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden, insbesondere hinsichtlich der Information, der Zustimmung, des **Datenschutzes** und der Anonymität der zu Befragenden oder ihrer Eltern/ Erziehungsberechtigten betrifft.

Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern dürfen nur mit Einwilligung der Eltern/ Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern) oder der volljährigen Schüler/-innen erhoben werden.

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung der Erhebung:

| | |
|---|--|
| Bei Erhebungen an einer <u>einzel-</u> nen Schule: | Der Schulleiter |
| Bei Erhebungen an <u>mehreren</u> Schulen im selben Regierungsbezirk: | Falls sich alle Schulen auf dem Gebiet eines Schulträgers befinden, der geschäftsführende Schulleiter im Benehmen mit den betroffenen Schulleitern. Ansonsten das jeweilige Regierungspräsidium (=die obere Schulaufsichtsbehörde). |
| Bei Erhebungen, die Schulen in zwei oder mehr Regierungsbezirken betreffen: | Das Kultusministerium. Bitte schreiben Sie in diesem Fall direkt das Kultusministerium an und nicht jedes Regierungspräsidium separat. poststelle@km.kv.bwl.de |

Die obere Schulaufsichtsbehörde für den Regierungsbezirk Tübingen ist **das Regierungspräsidium Tübingen**

Falls dieses für die Genehmigung Ihrer Erhebung zuständig ist, senden Sie bitte das beigefügte Formblatt inklusive der darin genannten Anlagen an die auf dem Formblatt angegebene Adresse.

Gerne nehmen wir Ihren Antrag per Mail entgegen.

Bitte beachten Sie hierbei Folgendes:

- Senden Sie das von Ihnen unterschriebene Formblatt inklusive aller Dateien nach Möglichkeit in Form von 1 bis maximal 3 pdf-oder Word-Dateien.
- Die Dateianhänge dürfen insgesamt 24 MB nicht übersteigen.

Falls Sie Ihren Antrag per Post einreichen, verwenden Sie bitte nur einseitig bedruckte Dokumente.

Dies ist aus organisatorischen Gründen notwendig.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 71

Claudia Aberle

Telefon: 07071 757-2054

claudia.aberle@rpt.bwl.de

An das
Regierungspräsidium Tübingen
Abt. 7 Schule und Bildung
Frau Aberle
Postfach 2666
72016 Tübingen

Antrag auf Genehmigung einer wissenschaftlichen Erhebung
an Schulen im Regierungsbezirk Tübingen

Ein zusätzliches Anschreiben ist nicht erforderlich, aber möglich.

Vor der Genehmigung sind interne Abstimmungen erforderlich. Bitte senden Sie den Antrag daher mit genügend Vorlauf (min. 4-6 Wochen). Nur so kann sichergestellt werden, dass die Genehmigung zum gewünschten Erhebungsbeginn vorliegt.

| | |
|---|--|
| Name, Vorname von min. einem Antragsteller / einer Antragstellerin: | |
| Ggf. Institution | |
| Postanschrift (= an die die Genehmigung verschickt werden soll): | |
| E-Mail-Adresse (für Rückfragen): | |
| Telefonnummer (für Rückfragen): | |
| Grund für die Erhebung (z. B. für eine Promotion, wiss. Hausarbeit) | |
| (Arbeits-) Titel der Erhebung: | |
| Thema der Erhebung (Kurzbeschreibung) | |
| Kurzbeschreibung der „pädagogisch-wissenschaftlichen Bedeutung“ | |

| | |
|--|--|
| | |
| Betroffene Schularten und Klassenstufen | |
| Betroffene/r Regierungsbezirk/e (WICHTIG!): | |
| Anzahl der betroffenen Schulen (sofern Aussage bereits möglich): | |
| Zu Befragende (Schüler/-innen, Lehrkräfte, Eltern/ Erziehungsberechtigte etc.) : | |
| Schätzung des zeitlichen Aufwands für die teilnehmenden Schulen (Angabe in Minuten oder Stunden) ¹ | |
| Kann die Erhebung auch außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden? | |

Beigefügte Anlagen (nur bei vollständiger Abgabe der u.g. Unterlagen kann eine Prüfung vorgenommen werden):

- Ggf. Projektbeschreibung** (nur falls der Platz oben nicht ausgereicht hat)
- Ggf. Bescheinigung der Hochschule über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit**
- Informationsschreiben an alle Beteiligten** (Schulen, Lehrkräfte, Schüler/-innen, Eltern / Erziehungsberechtigte)

In allen Informationsschreiben muss auf folgende Punkte deutlich hingewiesen werden:

- Mit der Genehmigung durch das Kultusministerium **keine wissenschaftliche Qualitätskontrolle** ist verbunden, sondern die Prüfung nur anhand der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen“ erfolgte. Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen bezieht sich auf die Studie insgesamt und nicht konkret auf jede einzelne Frage im Fragebogen.
- Mit der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen ist **keine Aufforderung zur Teilnahme und/oder zur Beantwortung aller Fragen** verbunden.

¹ Es soll vermieden werden, dass es durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Erhebungen zu Unterrichtsausfällen kommt. Deshalb darf der angegebene Zeitaufwand maximal um 25 % überschritten werden. Ansonsten muss die Erhebung abgebrochen werden.

- Die Teilnahme aller Beteiligten beruht auf **Freiwilligkeit**.
- Eine **Nichtteilnahme bzw. der jederzeitige Abbruch** muss möglich sein und ist mit **keinerlei Nachteilen oder Konsequenzen** für die Beteiligten verbunden.

In den Informationsschreiben ist auch über die Art der Untersuchung zu informieren, darüber wer die Daten erhebt, wo und wie lange diese gespeichert und von wem und wie sie ausgewertet werden (in anonymisierter, keine Rückschlüsse auf Einzelne zulassender Form).

Einverständniserklärung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler

Wenn volljährige Schüler/-innen nicht an der Erhebung teilnehmen möchten bzw. bei minderjährigen Schüler/-innen ihre Eltern/Erziehungsberechtigte dies nicht wünschen, müssen sie dies nicht eigens zum Ausdruck bringen. Sie haben daher keine Erklärung auszufüllen und auch kein „Nein“-Kästchen o. ä. anzukreuzen. Schweigen gilt hier nicht als Zustimmung. Deshalb können nur Kinder/ Jugendliche an der Erhebung teilnehmen, die selbst (bei Volljährigkeit) oder deren Eltern/ Erziehungsberechtigte ausdrücklich zugestimmt haben (z. B. durch Ankreuzen eines „Ja“-Kästchens o. ä.).

Alle Fragebögen und ggf. Interviewleitfäden, die verwendet werden sollen

Ggf. Sonstiges

Platz für Bemerkungen:

Erklärung:

Die für Baden-Württemberg geltenden Besonderheiten (z.B. hinsichtlich Schulart und Schultypenbezeichnung) wurden geprüft und berücksichtigt. Sämtliche benötigten Unterlagen sind dem Antrag beigelegt.

Kein Beteiligter wird für seine Teilnahme an der wissenschaftlichen Erhebung eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten (Gutscheine, Geschenke oder Geld). Damit soll verhindert werden, dass sich die Beteiligten auf Grund eines finanziellen Anreizes für die Teilnahme entscheiden.

Datum, Name/Unterschrift des Antragstellers /der Antragstellerin (gez. reicht auch):
